

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 27/2019****Datum: 15.11.2019****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
154	<b>Kreis Coesfeld</b>	
	<b>Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Rosendahl-Osterwick</b>	<b>249</b>
155	<b>Stadt Dülmen</b>	
	<b>Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Markus Boge</b>	<b>250</b>
156	<b>Stadt Dülmen</b>	
	<b>Aufstellungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“</b>	<b>250</b>

154/19 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Rosendahl-Osterwick**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windenergie Brock GmbH & Co. KG mit Datum vom 07.11.2019 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.07.2018 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48720 Rosendahl-Osterwick erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Osterwick, Flur 7, Flurstücke 12 und 19 durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung NRW
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Landschaftsplanes Rosendahl, hier vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Arbeits-

schutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz und zur Flugsicherung ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 07.11.2019 in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl OT Osterwick;
- Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten tech-

nischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 12.11.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2018/0690-0012852  
Im Auftrag  
gez. Geburek

#### 155/19 – Stadt Dülmen

#### **Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Markus Boge**

Ein Dokument der Stadt Dülmen vom 13.11.2019, Aktenzeichen 143177.54.2000.1, ist zuzustellen an Herrn Markus Boge, zuletzt wohnhaft in Dornenkamp 49, 48249 Dülmen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 13.11.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Markt 1-3  
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung  
Zimmer 71  
Herr Planz

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.11.2019

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung  
Im Auftrag  
gez. Planz

#### 156/19 – Stadt Dülmen

#### **Aufstellungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“ für einen Teilbereich zwischen der Straße „Koppelweg“, dem Tiberbach, der bisher wegeartigen Verlängerung der Linnertstraße und der Straße „Gausepatt“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43249>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 08.11.2019

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
- FB 61 –  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 156/19 – Stadt Dülmen

